

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 21. November 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 98 R. G. Bl. u. Nr. 80–81 Gef. S., S. 429; Zulassung von Ätzhlen-schweißapparaten, S. 429/430; Aenderung der Polizeiverordnung über die Föhrung der Fehgite, S. 430; Viehzählung am 1. 12., S. 430; Verwaltung des Landarmenverbandes für die Prov. Schles., S. 1918, S. 431; Ein- und Ausfuhr von Briefstücken, S. 433; Aenderung des Warenzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Follabfertigung von Mineralöl, S. 433; Enteignung in Liegenhals, S. 433; Personalnachrichten, S. 433.

Reichsgesetzblatt.

1012. Die Nummer 98 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4542 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 5. November 1914, und unter

Nr. 4543 eine Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 11. November 1914.

Preussische Gesetzsammlung.

1013. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11379 eine Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Feide- und ähnlichen Vändereien, vom 7. November 1914, und unter

Nr. 11380 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Rang- und Titelverleihung an die Leiter und Lehrer der städtischen Baugewerkschule in Berlin und der Berufsschule, höheren Technischen Lehranstalt der Stadt Berlin, vom 15. Juni 1914.

1014. Die Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11381 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 69), vom 10. November 1914, unter

Nr. 11382 eine Verordnung über die Wahlen zu den Kreisärztekammern, vom 15. Oktober 1914, und unter

Nr. 11383 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungsnotverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. November 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1015. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzhlen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhlenvereins werden die in vier Größen mit einfachem oder doppeltem Entwicker hergestellten Ätzhlenapparate „Type E und F“ der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweisen m. b. H.“ in Heilbronn, die bisher unter Typennummer „J 16“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der neuen Ätzhlenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 16“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel der Königlich Württembergischen technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Gewerbe und Handel tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. November 1911 — III. 7249 *) — wird hiernach aufgehoben.

*) Amtsblatt 1911 S. 500.

Berlin, den 1. November 1914.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III. 8886.
1016. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschnitzvereins werden die in acht Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, die zum Teil bisher unter Typennummer „A 6“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenschnitzverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 19“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 31. Mai 1911 — III. 3710 *) — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 8885. von Meyeren.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

1017. Polizeiverordnung, betreffend die Rörung der Hengste.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialrats in Abänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Rörung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsbl. Breslau 1912 S. 171, Plegnit 1912 S. 144, Doppeln 1912 S. 153) für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die eine Anordnung ausprechenden Entscheidungen der Rörkommission, welche bei den Rörterminen des Jahres 1913 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachrörterminen (§ 9 a. a. O.) getroffen worden sind, gelten ausnahmsweise bis zu den

Rörterminen des Jahres 1915.

Breslau, den 5. November 1914.

Der Oberpräsident.

v. Guenther.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

1018. Auf Beschluß des Bundesrates finden im Deutschen Reich in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sog. große Viehzählung) nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges am 1. Dezember, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag statt. Für die diesjährige Viehzählung am 1. Dezember d. J. ist infolge der Kriegslage auf Beschluß des Bundesrates das Erhebungsmuster vereinfacht.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Interesse der Volksernährung während des gegenwärtigen Krieges und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die bringende Aufforderung, den Lokalbehörden hilfsreiche Hand zu leisten und sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich besonders darauf hinweise, daß diese Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt, und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Doppeln, den 15. November 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I d. XXIII. 2744. Abegg.

*) Amtsblatt 1911 S. 245.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1019. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1913 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetzesammlung Seite 345).

A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:

1. dauernd

- a) in Ortsgemeinden
- b) in dem Landarmenhause zu Schweidnitz
- c) in anderen Rettungsanstalten und Rettungshäusern
- d) in anderen Landarmenverbandsbezirken bezw. Bundesstaaten und im Auslande
- e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.

2. vorübergehend

zusammen

B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortarmenverbänden verpflegt im ganzen

männlich im Alter				weiblich im Alter				Haupt-Summe
bis 14 Jahre	über 14 b. 60	über 60	zusammen	bis 14 Jahre	über 14 b. 60	über 60	zusammen	
14	14 b. 60	60	zusammen	14	14 b. 60	60	zusammen	
877	134	116	1127	926	708	436	2070	3197
—	85	82	167	—	56	33	89	256
198	23	36	257	156	34	40	230	487
72	15	45	132	70	96	134	300	432
—	—	—	—	—	—	—	—	10241
—	—	—	—	—	—	—	—	5194
1147	257	279	1683	1152	894	643	2689	19807
—	5	4	9	—	6	2	8	17
1147	262	283	1692	1152	900	645	2697	19824

Für Landarme sind verausgabt worden:

- a. an dauernden Unterstützungen 311 605,12 M.
- b. an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen 185 894,54 M.

zusammen 497 499,66 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen wurde weiter ausgeübt.

Die auf Grund des Gesetzes über die Milderung und Ergänzung der Ausführungsgeetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes, sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortarmenverbände werden in dem Landarmenhause zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen: insgesamt 4 723 890,53 M.

Hierauf wurden nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreis-Verbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen gezahlt 2 843 035,05 M.

Es sind demnach von dem Landarmenverbände zugeschoffen worden 1 880 855,48 M.

An Beihilfen den unvermögenden Ortarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt 17 115,57 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

- a. für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen 60 823,68 M.
- und abzüglich der eigenen Einnahmen von 14 911,46 M.
- b. für die Korrigenden 402 461,39 M.
- und abzüglich der eigenen Einnahmen von 352 728,90 M.

zusammen 95 644,71 M.

Ueberhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt	497 499,66 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	1 880 855,48 M.
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	17 115,57 M.
IV. für Banarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	95 644,71 M.
zusammen	2 491 115,42 M.

Zur Deckung des auf 2512 000 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1913 sind in Abänderung der früheren Bestimmung bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1913 = 7,05 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 2 559 620,49 M.

Die Veröfentlichung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1913 = 36 306 674,02 M.

Von den im Jahre 1913 gestellten **Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstüzungen** wurden 268 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1913 von 24 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden abgelehnt 18
bewilligt 6.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1913 = 124 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1913	1146	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	1063	2209
Davon gingen ab		1086
Ende März 1914 verblieben daher im Bestande		1123.

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1914

Aktiva.

	M.	Pf.
1. Rassenbestand		
a) bar	2 194 121	90
b) Effekten	1 740 500	—
2. Hypothekarische Forderungen	1 149 976	41
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	341 181	48
4. Vorschüsse unverzinsliche	5 000	—
5. Zinsenreste	24 649	61
6. Depositionen	—	—
Zusammen Aktiva	5 455 429	40

Passiva.

1. Reste		
a) Anleihezinßen	1 577	81
b) Arbeitshaus Schweidnitz	4 062	77
c) Anstalt Freiburg	5 291	47
d) Depositionen	2	70
2. Die zum Zwecke der Einrichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der auf die Freiburger Anstalt entfallende Anteil mit dem Restbetrage von	168 300	—
Zusammen Passiva	179 234	75

Das Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach 5 276 194 65

Breslau, den 11. September 1914.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.

Freiherr v. Nischhofen.

1020. Anordnung!

§ 1. Die Ein- und Ausfuhr von Briefstauben mit Ausnahme von Militärbriefstauben ist verboten.

Alle für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Briefstauben sind sofort zu beschlagnahmen und zu löten.

Die getöteten Tauben bleiben Eigentum der Besitzer.

§ 2. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 13. Juli 1913, betreffend die Behandlung von Briefstauben nach Erklärung des Kriegszustandes und die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln vom 4. November 1913 und 10. Dezember 1913, betreffend das Auslassen ausländischer Briefstauben, bleiben in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni

1851 mit Gefängnis bestraft.

Breslau, den 9. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.
v. Bacmeister.

Ia. XXIII. 6/2538.

1021. Der Bundesrat hat Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, die sich auf die Zollfäße des für gewerbliche Zwecke bestimmten Mineralöls und auf die Mineralöl-Zollordnung beziehen, mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. November 1914 in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 9. November 1914.

Oberzolldirektion.

J. B. Timm.

II a Nr. 378 A.

1022. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Gleisverbindung zwischen Ziegenhals Hauptbahnhof und Ziegenhals Bad zu enteignende, in der Stadt Ziegenhals belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 24. November 1914, mittags 12¹/₂ Uhr**, in Ziegenhals an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort bei dem Grundstück Blatt 30 Ziegenhals des Rentiers Ernst Gebauer.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fol. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartend. (Bl.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ziegenhals	2	2225/256:c. 2226/256:c.	Elser Robert, Arbeiter in Ziegenhals	Ziegenhals Vorstadt	VII	162	Schienenweg	—	1 1	05 22

Oppeln, den 19. November 1914.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

(G. XXI. 1795/14.

1023. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verleihen:

der Königlichen Kronenorden IV. Klasse: dem Beigeordneten und Stadthalter Hermann Blümel in Patzschau, Kreis Neiße; dem Beigeordneten und Stadtkämmerer Adolf Hoff-

mann in Konstadt, Kreis Kreuzburg OS.; der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Wilhelm Gilge in Schnellewalde, Kreis Neustadt OS. Ueberwiesen: Regierungsrat Brunwald in Arnsberg der Königlichen Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 21. November 1914.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Bibiella Gutsbezirk, Brinitz Gemeinde einschl. Bista und Drosniza, Gr. Zyglin Gemeinde, Al. Zyglin Gemeinde und Gutsbezirk, Georgenberg Stadtbezirk, Alt Tschelau Gemeinde und Gutsbezirk, Neu Tschelau Gemeinde, Sowitz Gemeinde, Rassowitz-Sowitz Gutsbezirk, Rassowitz Gemeinde, Oppatowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Tarnowitz Stadtbezirk, Alt Tarnowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Alt Nepten Gemeinde und Gutsbezirk, Neu Nepten Gemeinde, Bobrownik Gemeinde und Gutsbezirk, Rudy Piekar Gemeinde und Gutsbezirk, Trodenberg Gemeinde und Gutsbezirk, Rodzionlau Gemeinde und Gutsbezirk, Roslowagora Gemeinde und Gutsbezirk, Orzech Gemeinde und Gutsbezirk, Raslo Gemeinde und Gutsbezirk, Neudorf Gutsbezirk im Kreise Tarnowitz, Dt. Piekar Gemeinde und Gutsbezirk, Scharley Gemeinde, Ramin Gemeinde und Gutsbezirk, Brzesowiz Gemeinde und Gutsbezirk im Landkreise Bentzen, Dombrowa im Stadtkreise Bentzen bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24

Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. Februar 1915 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 20. November 1914.

Der Regierungspräsident.

I f. XII. 2004. von Schwerin.